

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren verbundenen Unternehmen („Cummins“) und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die nachfolgenden AEB gelten für alle Verträge, mit denen Cummins Dienstleistungen i.S.d. §§ 611 ff. BGB in Auftrag gibt („Leistungen“). Sofern zusätzlich zu den dienstvertraglichen Leistungen zugleich werkvertragliche Leistungen vereinbart werden, gelten für diese die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Cummins für den Direkteinkauf. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Cummins gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen umfassen insbesondere: Dienstleistungen aller Art, Beratungsleistungen, Transportleistungen, Reinigungsarbeiten, Sortierarbeiten, Wartungsarbeiten, Montagearbeiten, Entwicklungsarbeiten, Reparaturarbeiten und weitere.

(4) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Insbesondere gehen die Bestimmungen eines schriftlichen Dienstleistungsvertrages den Bestimmungen dieser AEB im Falle von inhaltlichen Widersprüchen vor. Angaben auf unseren Bestellungen haben im Falle inhaltlicher Widersprüche/Abweichungen Vorrang vor diesen AEB.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Bestellung stellt ein Angebot von Cummins dar, die Leistungen des Lieferanten in Übereinstimmung mit diesen AEB zu beziehen. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Erbringung der Leistungen vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(3) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z. B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Leistung nicht zu rechnen ist.

§ 3 Ausführung der Leistungen

- (1) Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der durch Cummins erteilten Bestellung.
- (2) Der Lieferant erbringt die Leistungen persönlich und mit eigenem Personal und darf Cummins Dritten gegenüber nicht verpflichten. Die Hinzuziehung von Dritten (z. B. von Subunternehmern) bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Cummins.
- (3) Der Lieferant führt die Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Lieferant ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse von Cummins an Kontinuität. Der Lieferant ersetzt auf Verlangen von Cummins die Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder ansonsten die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Lieferant.
- (5) Der Lieferant ist für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch seine Mitarbeiter (insbesondere Geheimhaltung und Datenschutz) verantwortlich. Der Lieferant hat alle eingesetzten Mitarbeiter auf die relevanten Bestimmungen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
- (6) Bei Leistungen innerhalb von Räumlichkeiten von Cummins oder von Kunden von Cummins hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien und weitere innerbetriebliche Vorschriften, die Cummins dem Lieferanten zur Verfügung stellt, einzuhalten.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, Cummins regelmäßig über den Fortschritt der Leistungen zu informieren und zeigt Cummins umgehend schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Erfüllung beeinträchtigen (könnten). Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Lieferant über seine Leistungen Rechenschaft ablegen und Cummins alles herausgeben, was er infolge der Leistungserbringung aus irgendeinem Grund erlangt hat.
- (8) Cummins kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Lieferant kann den Änderungen widersprechen, soweit ihm die Umsetzung der Änderungen unzumutbar ist. Der Lieferant wird Cummins für zusätzliche oder weitergehende Leistungen ein schriftliches Angebot unterbreiten. § 3 Abs. 1 gilt analog.
- (9) Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- (10) Erbringt der Lieferant seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt, Kündigung und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 11 bleiben unberührt.
- (11) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet erbrachten Leistungen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Mitwirkungs- und Beistellpflichten

- (1) Der Lieferant hat erforderliche Mitwirkungs- und Beistellpflichten von Cummins ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Außer den individualvertraglich ausdrücklich vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer von Cummins weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen für Cummins, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind.
- (2) Eine unzureichende Mitwirkung von Cummins hat der Lieferant unverzüglich, spätestens jedoch 1 Woche ab Kenntnis schriftlich zu rügen, andernfalls kommen wir nicht in Verzug.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung angegebene Vergütung ist bindend. Alle Vergütungen verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern in der Bestellung nicht anderweitig vorgesehen, sind keine weiteren Entgelte geschuldet und mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Kosten abgegolten, die zur

Cummins – DEUTSCHLAND - ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN (INDIRECT PURCHASING)

vertragsgemäßen Erfüllung notwendig sind, einschließlich Versicherungen, Transport-, Reise- und Verpflegungskosten.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Vergütung der Leistungen erst nach vollständiger Leistungserbringung. Die vereinbarte Vergütung ist grundsätzlich innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Leistungserbringung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Längere Zahlungsziele können individuell vereinbart werden. Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Natur, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit Cummins bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der Leistungserbringung geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind nur solche Informationen, die ohne Verletzung dieser Bestimmungen allgemein bekannt sind oder werden.

(2) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(3) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Erbringung seiner Leistung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Lieferant haftet für die sorgfältige, korrekte, termin- und fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen.

(2) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen frei von Mängeln sind, den in der Bestellung vereinbarten Spezifikationen, Dokumentationen und den Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sind sowie dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Cummins gewünschte Art der Ausführung, hat er dies Cummins unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Cummins prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

(4) Nicht äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen werden dem Lieferanten angezeigt, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels erfolgt.

Cummins – DEUTSCHLAND - ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN (INDIRECT PURCHASING)

(5) Bei innerhalb der Verjährungsfrist auftretenden Mängeln ist Cummins berechtigt, neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen auch eine kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistungen zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der vereinbarten Vergütung vorzunehmen. Hierzu können zusätzliche projektspezifische Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere in Gestalt einer sog. at risk fee.

(6) Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen.

(7) Kommt der Lieferant der Aufforderung von Cummins zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von Cummins gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist Cummins berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sofern eine Fristsetzung entbehrlich ist, steht Cummins dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu.

(8) Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleiner Mängel oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei Cummins oder Dritten auf Kosten des Lieferanten von Cummins oder von Cummins beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen wird Cummins den Lieferanten umgehend unterrichten. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird hierdurch nicht berührt.

(9) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beginnt mit der vollständigen Erfüllung sämtlicher unter einer Bestellung vereinbarten Leistungen.

(10) Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Leistungen oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung neu.

(11) Im Übrigen gelten bei Nicht- oder Schlechtleistung oder im Falle sonstiger Vertragsverletzungen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Dienstleistungsverträgen entstehende Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen, insbesondere Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen, Bildern, Fotos, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich und vollumfänglich Cummins zu.

(2) Cummins wird Eigentümer aller von dem Lieferanten gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält Cummins ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten.

(3) Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Lieferanten verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch Cummins notwendig, erhält Cummins daran ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht; dieses ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten, es beinhaltet sämtliche Nutzungsarten.

(4) Der Lieferant wird Cummins alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für Cummins erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und Cummins alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf Cummins zu übertragen.

§ 9 Haftung, Versicherung

(1) Cummins und der Lieferant haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Der Lieferant hat eine übliche und den Risiken der Leistungserbringung angemessene Betriebshaftpflichtversicherung oder Berufshaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Das Interesse von Cummins soll auf der Police vermerkt werden, und Cummins soll in einer Klausel zur Entschädigung der Auftraggeber vorgesehen werden. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Versicherungsbescheinigung zusenden.

(3) Der Lieferant verzichtet und veranlasst, dass seine Versicherer im Rahmen der oben genannten Policen zugunsten von Cummins auf jegliches Regress- oder Subrogationsrecht verzichten, das der Versicherer gegenüber Cummins oder einem seiner verbundenen Unternehmen oder seinen oder deren Mitarbeitern, leitenden Angestellten oder Direktoren für Zahlungen, die im Rahmen dieser Policen

Cummins – DEUTSCHLAND - ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN (INDIRECT PURCHASING)

geleistet wurden oder zu leisten sind, hat oder erwerben könnte. Dies gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Cummins.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden abzuschließen.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm erbrachten Leistungen keine Rechte, insbesondere Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Leistungen erbringt oder erbringen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von Rechten und gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen hätte kennen müssen.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

§ 11 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag hat die in der Bestellung oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.

(2) Der Vertrag ist, wenn keine feste Laufzeit vereinbart ist, von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich kündbar.

(3) Unbeschadet von Abs. 2 hat Cummins das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. In einem solchen Fall ist Cummins verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Leistungen zu vergüten, die dieser bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbracht hat.

(4) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn bei der jeweils anderen Partei ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durchgeführt wird. Als wichtiger Grund für Cummins gilt außerdem, wenn die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten erkennbar gefährdet ist oder der Lieferant trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder Tatsachen bekannt werden, die beim Lieferanten die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen.

(5) Die in den §§ 6 und 8 enthaltenen Regelungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

§ 12 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien einschließlich außervertragliche Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

§ 13 Einhaltung von Gesetzen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn, Unfallverhütung, Arbeits- und Maschinensicherheit, Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, umweltschutzrechtliche und weitere arbeitsrechtliche Vorschriften.

(2) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 13 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch etwaige Unterlieferanten sicherzustellen.

(3) Der Lieferant wird Cummins von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die Cummins gegenüber wegen einer Verletzung der Pflichten gemäß § 13 Abs. 1 und 2 geltend gemacht werden. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden Schaden, der Cummins aus der Nichteinhaltung der Pflichten aus diesem § 13 entsteht.

§ 14 Einhaltung von Cummins-Richtlinien

Der Lieferant erklärt sich bereit, die Umweltrichtlinie von Cummins (Cummins Environmental Policy) und die mit dieser verbundenen Verfahrensbedingungen einzuhalten. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er seine Verpflichtungen im Rahmen des Cummins-Umweltmanagementsystems erfüllt und die Verantwortung für die Folgen einer Abweichung von den festgelegten Verfahren übernimmt. Der Lieferant muss (i) den Cummins Verhaltenskodex für Lieferanten (Cummins Supplier Code of Conduct), (ii) die Cummins-Umweltrichtlinie (Cummins Environmental Policy) und die Umweltstandards des Unternehmens (Cummins Corporate Environmental Policy and Environmental Standards), (iii) das Cummins-Lieferantenhandbuch (Cummins Supplier Handbook), (iv) die Cummins-Kostentragungsrichtlinie für Lieferanten (Supplier Accountability for Material Non-Conformance (MNC) Disruptions), (v) die Cummins-Green-Supply-Chain-Prinzipien und (vi) die Richtlinie zu verbotenen Materialien (Restriction of Prohibited Materials) einhalten. Den Link zum Zugriff auf diese Richtlinien finden Sie unter <https://supplier.cummins.com>. Weitere Informationen erhalten Sie unter supplier.cummins.com oder per E-Mail unter supplier.compliance@cummins.com.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Groß-Gerau. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2021.